



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Gesetzliche Neuerungen 2020	2
Datenschutz	3
Orientierungshilfe zu Whistleblowing-Hotlines	3
Datenschutzrechtliche Deaktivierungsanordnung gegen Facebook-Fanpagebetreiber: Urteilsbegründung liegt vor	3
Gesellschaftsrecht	4
Zulässigkeit des Firmenbestandteils „Holding“ auch ohne Holdingstruktur zum Eintragungszeitpunkt	4
Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im Amtsblatt	5
Wettbewerbsrecht	6
Krankschreibung online „bestellen“? - Wettbewerbszentrale leitet Musterprozess gegen Anbieter von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein	6
Preisangabe bei Flaschenpfand	7
Onlinerecht	8
Ergebnis der Trusted Shops Abmahnnumfrage 2019: Abmahnkosten steigen um 40% 8	
Steuern	8
BMF veröffentlicht Umsatzsteuer-Vordrucke 2020	8
Wirtschaftsrecht	9
Was wurde beim Bürokratieabbau erreicht?	9
Abgabe zur Künstlersozialabgabe bleibt 2020 unverändert	11
Veranstaltungen	12
„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“	12
„Chef, ich bin dann mal weg!“	12
„Richtig kündigen!“	12
„Rund um die BGB-Gesellschaft“	13

Gesetzliche Neuerungen 2020

Zum 1. Januar 2020 sind wieder zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn ist von 9,19 € auf 9,35 € brutto pro Zeitstunde gestiegen. Er wird alle zwei Jahre durch die Mindestlohn-Kommission neu festgelegt. 2018 hat die Bundesregierung beschlossen, den Mindestlohn sowohl 2019 als auch 2020 zu erhöhen.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Branchen Mindestlöhne, so z.B. beim Dachdeckerhandwerk oder in der Pflegebranche. Eine Übersicht der Branchen finden Sie [hier](#).

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt befristet bis zum Ende des Jahres 2022 auf insgesamt 2,4 %. Der Beitragssatz ist anteilig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu leisten.

Anhebung der Altersgrenzen

Die Altersgrenzen zur Erreichung des Renteneintrittsalters steigen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1955 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und neun Monaten. Für alle Jahrgänge danach erhöht sich die Regelaltersgrenze um einen weiteren Monat. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Änderungen in der Berufsausbildung

Auszubildende erhalten künftig im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestausbildungsvergütung von 515 Euro. Dieser wird in den Folgejahren schrittweise auf bis zu 625 Euro angehoben. Dementsprechend wird sich auch die Ausbildungsvergütung im zweiten und dritten Lehrjahr steigern. Die Regelungen gelten allerdings nicht für bereits bestehende Berufsausbildungsverhältnisse. Ebenfalls ab dem 1. Januar werden berufliche Weiterbildungsabschlüsse deutlich internationaler. Der Meister darf sich künftig als „Bachelor Professional“ und der Betriebswirt sogar als „Master Professional“ bezeichnen. Für den Gesellen ist der Titel „Geprüfter Berufsspezialist“ vorgesehen. Ziel dieser Regelung ist es, die Wertigkeit beruflicher Abschlüsse im Vergleich zu akademischen Abschlüssen deutlich herauszustellen.

Sachbezugswerte 2020

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 251 Euro auf 258 Euro. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöhen sich um 1,8% von 231 Euro auf 235 Euro. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten an Arbeitnehmer sind für ein Frühstück 1,80 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro anzusetzen.

Orientierungshilfe zu Whistleblowing-Hotlines

Firmeninterne Whistleblowing-Hotlines sind Angebote von Unternehmen an ihre Beschäftigten, ein nicht regelkonformes Verhalten anderer Beschäftigter dem Unternehmen zu melden. Mit der Meldung von Verstößen gegen Verhaltenspflichten geht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einher. Die Datenschutzkonferenz stellt zu diesem Thema eine Orientierungshilfe bereit. Sie zeigt den datenschutzrechtlichen Rahmen und Regelungsmöglichkeiten zu Whistleblowing-Hotlines auf. Sie soll es den Arbeitgebern und den Interessenvertretungen der Beschäftigten erleichtern, im Unternehmen klare Regelungen zum Umgang mit Whistleblowing-Hotlines zu erreichen.

Die Orientierungshilfe finden Sie hier: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181114_oh_whistleblowing_hotlines.pdf

Datenschutzrechtliche Deaktivierungsanordnung gegen Facebook-Fanpagebetreiber: Urteilsbegründung liegt vor

Im September 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit einer Pressemitteilung für Aufregung gesorgt. Betitelt war sie folgendermaßen: „Datenschutzbehörde kann Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen“. Aus der Pressemeldung wurde allerdings nicht erkenntlich, wie das Gericht dies begründet. Nun liegt die Urteilsbegründung vor.

Gegenstand des Verfahrens war eine Anordnung der schleswig-holsteinischen Datenschutzaufsicht, mit der die Klägerin, eine in Kiel ansässige Bildungseinrichtung, unter der Geltung der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) verpflichtet worden war, die von ihr bei Facebook betriebene Fanpage zu deaktivieren. Der Bescheid beanstandete, dass Facebook bei Aufruf der Fanpage auf personenbezogene Daten der Internetnutzer zugreife, ohne dass diese gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Erstellung eines Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung oder Marktforschung unterrichtet würden. Ein gegenüber der Klägerin als Betreiberin der Fanpage erklärter Widerspruch des Nutzers bleibe mangels entsprechender technischer Einwirkungsmöglichkeiten folgenlos.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Klägerin abgelehnt, weil sie keinen Zugriff auf die erhobenen Daten habe. In der Revision entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Betreiber einer Fanpage bei Facebook für die bei Aufruf dieser Seite ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes ist. In der Sache selbst hat es an das Oberverwaltungsgericht zur weiteren Klärung des Sachverhalts zurückverwiesen.

Bei der Frage der Verantwortlichkeit passt sich das BVerwG dem Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 (Rechtssache C-210/16) an. Dieser hat festgestellt, dass der Begriff „des für die Verarbeitung Verantwortlichen“ den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage umfasst. Dabei stützte sich der EuGH maßgeblich auf die Erwägung, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer

oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt.

Weiter führt das Gericht aus, dass bei der Ausübung der Eingriffsbefugnisse es im Falle mehrerer datenschutzrechtlich Verantwortlicher einer Ermessensausübung im Hinblick auf die Auswahl des Adressaten bedarf. Dabei kann sich die Aufsichtsbehörde denjenigen auswählen, bei dem der rechtswidrige Zustand schneller oder wirksamer beseitigt werden kann (Gebot einer effektiven und wirkungsvollen Gefahrenabwehr). Die Anordnung gegen die Klägerin stellte sich daher als effektives Mittel dar, um den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Die Aufsichtsbehörden sind nach § 38 Abs. 5 BDSG a.F. zu einem abgestuften Vorgehen verpflichtet. Wird ein Mangel oder Verstoß festgestellt, hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Beseitigung des Verstoßes anzuordnen und dies erforderlichenfalls durch die Verhängung eines Zwangsgelds durchzusetzen. Erst wenn diese Instrumente nicht in angemessener Zeit zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände führen, kann die Aufsichtsbehörde die Untersagung einer Datenverarbeitung oder eines Datenverarbeitungsverfahrens aussprechen.

Die gegenüber der Klägerin angeordnete Deaktivierung ihrer Fanpage erweist sich als ermessensfehlerfrei. Da die Klägerin die Beseitigung der beanstandeten Verstöße mangels vertraglicher oder technischer Einwirkungsmöglichkeiten nicht bewirken kann, war die Anordnung der Deaktivierung ein geeignetes Mittel zur Unterbindung der potentiellen Datenschutzrechtsverstöße. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

BVerwG, Urteil vom 11. September 2019, 6 C 15.18

Praxistipp: Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook rechtmäßig ist. Sollte das OVG feststellen, dass die Verarbeitung rechtswidrig ist, könnte dies das Ende von Unternehmens-Fanpages bei Facebook sein.

Gesellschaftsrecht

Zulässigkeit des Firmenbestandteils „Holding“ auch ohne Holdingstruktur zum Eintragungszeitpunkt

Wie nenne ich meine Firma? Eine Frage, die sich gerade Gründer stellen. Nicht jede Namensidee ist umsetzbar, muss sie doch dem Firmenrecht entsprechen. Die Ersteintragung einer UG im Handelsregister mit dem Firmenbestandteil "Holding" ist auch dann zulässig, wenn sie zum Eintragungszeitpunkt noch keine tatsächliche Holdingstruktur aufweist, sondern deren Errichtung jedenfalls zeitnah nach ihrer Ersteintragung beabsichtigt.

Das OLG Frankfurt a.M. stellte keine besondere Schutzbedürftigkeit des Firmenbestandteils „Holding“ fest. Eine besondere gesetzliche Vorgabe, dass sich nur bestimmte Gesellschaften „Holding“ nennen dürfen, sei nicht ersichtlich. Auch um einen gesetzlich vorgesehenen Rechtsformzusatz handele es sich dabei nicht.

Die Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Firmenbestandteils „Holding“ sei vorliegend somit allein an den Voraussetzungen des § 18 HGB zu messen. Dabei ist eine Täuschungseignung gem. § 18 II HGB laut dem OLG Frankfurt a.M. nicht zu bejahen. Zunächst bestehe keine Verpflichtung für eine Vorgesellschaft (also eine Gesellschaft im Stadium nach ihrer Errichtung durch Gesellschaftsvertrag und vor ihrer Entstehung durch die konstitutive Eintragung im Handelsregister), bereits eine geschäftliche Tätigkeit aufzunehmen, die insbesondere auch mit dem Risiko der Gründer aus einer Unterbilanzhaftung verbunden ist. Die Bezeichnung „Holding“ sei auch nicht wegen einer etwaigen Größenerwartung für sich geeignet, irreführend: Bei der Angabe „Holding“ handele es sich nicht um eine Größenangabe, sondern um eine Strukturangabe. Es bestehe zudem keine ersichtliche weitergehende Vermutung dahingehend, dass eine Gesellschaft unmittelbar mit Ersteintragung in das Handelsregister bereits vollumfänglich die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer aus dem Unternehmensgegenstand entnommenen Firmierung erfüllt.

Laut dem OLG wird sich die Gesellschaft allerdings an ihrer Behauptung, nach Eintragung eine Tätigkeit aufzunehmen, die der von ihr gewählten Firmierung „Holding“ entspricht, messen lassen müssen. Dem Registergericht sei es insoweit unbenommen - erforderlichenfalls unter Einschaltung der Organe des Handelsstandes - zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob diese Behauptung der Gesellschaft tatsächlich umgesetzt worden ist und andernfalls weiterhin zu prüfen, ob etwa die Voraussetzungen eines Ordnungsgeldverfahrens oder die Voraussetzungen für ein Amtslöschungsverfahren vorliegen.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 16. April 2019, 20 W 53/18

Praxistipp: Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer [Homepage](#). Unser Ansprechpartner zur Klärung von Firmierungen ist Herr Georg Karl, E-Mail georg.karl@saarland.ihk.de, Telefon + 49 681 9520-610, Fax +49 681 9520-690. Rufen Sie ihn an, er hilft Ihnen gerne weiter.

Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im Amtsblatt

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen ist im Amtsblatt, L 321, Seite 1ff. am 12. Dezember 2019 veröffentlicht worden. Damit ist das europäische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Mit der Richtlinie können erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung bzw. Sitzverlegung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten erlassen werden. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert. Die Richtlinie ist bis zum 31. Januar 2023 in nationales Recht umzusetzen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und KGaA können sich nach Umsetzung der Richtlinie grenzüberschreitend in eine ebensolche Rechtsform umwandeln. Voraussetzung ist, dass mindestens der satzungsmäßige Sitz unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verlegt wird. Die Richtlinie sieht angelehnt an die bisherigen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung ein detailliertes

Verfahren in Wegzugs- und Aufnahmemitgliedstaat vor. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, verschiedene (kleinere) Wahlrechte zu nutzen.

Wettbewerbsrecht

Krankschreibung online „bestellen“? - Wettbewerbszentrale leitet Musterprozess gegen Anbieter von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein

„Krankschreibung ohne Arztbesuch“, so wirbt ein Softwareunternehmen aus Norddeutschland, für sein Geschäftsmodell. Tatsächlich kann der Kunde auf der Homepage des Unternehmens dort vorgegebene und auswählbare Symptome anklicken, einige Fragen zu seinem Gesundheitszustand beantworten und nach eigenem Ermessen die Dauer der Krankschreibung bestimmen („Für wie viele Tage fühlen Sie sich arbeitsunfähig? Arzt folgt Ihrem Wunsch...“). Sodann kann der Nutzer seine Kontaktdaten und die gewünschte Zahlungsmodalität angeben.

Nach Zahlung erhält der Kunde die Krankschreibung, die von einem Privatarzt ausgestellt ist, digital oder per Post. Bei Testbestellungen kam es dabei zu keinem Kontakt des Kunden mit dem betreffenden Arzt. Bisher ist das Modell beschränkt auf „Erkältungen“, „Regelschmerzen“, „Rückenschmerzen“ sowie neuerdings „Stress“. Auf der Startseite wird zudem geworben mit „100% gültiger AU-Schein“.

Die Wettbewerbszentrale sieht in der Werbung für diese Dienstleistung einen Verstoß gegen § 9 Heilmittelwerbegesetz. Die Vorschrift verbietet Werbung für Fernbehandlungen.

Außerdem ist die Aussage „100% gültiger AU-Schein“ nach Auffassung der Wettbewerbszentrale irreführend. Mit dieser Aussage wird aus ihrer Sicht der Eindruck erweckt, dass die so beworbene Krankschreibung sämtliche rechtlichen Anforderungen an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfüllt. Die von dem Unternehmen ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mögen zwar formal die Voraussetzungen zur Vorlage beim Arbeitgeber erfüllen. Dass sie aber auch materiell die erforderliche Beweiskraft besitzen, d.h. auch arbeits- und berufsrechtlichen Anforderungen genügen, wird von etlichen Juristen bezweifelt. Tatsächlich ist bis dato keine höchstrichterliche arbeitsgerichtliche Entscheidung ersichtlich, die eine derartige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Ergebnis als „100% gültig“ anerkannt hätte.

Da das Unternehmen auf die Beanstandung der Wettbewerbszentrale hin keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, hat die Selbstkontrollinstitution Anfang Oktober Klage beim LG Hamburg (Az. 406 HKO 165/19) einreichen lassen.

„Die Wettbewerbszentrale lässt in diesem Grundsatzverfahren unter anderem die Werbe-Behauptung „100% gültiger AU-Schein“ gerichtlich überprüfen. Für Arbeitgeber wäre es wichtig zu wissen, ob eine solche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung den erforderlichen Beweiswert hat“, meint Christiane Köber, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale. Gleiches gelte für Arbeitnehmer, die sich auf eine solche Bescheinigung verlassen.

Das Landgericht München hat in einer Entscheidung vom Juli 2019 einem Versicherer untersagt, für ärztliche Fernbehandlungen in Form eines digitalen Arztbesuches zu werben, wenn den Versicherten angeboten wird, mittels einer App von Schweizer

Ärzten Diagnosen oder Therapieempfehlungen zu erhalten (LG München I, Urteil vom 16.07.2019, 33 O 4026/18, nicht rechtskräftig). Das Berufungsgericht wird sich vermutlich mit der geplanten Änderung des § 9 HWG auseinandersetzen müssen. Im Regierungsentwurf des Digitale Versorgung-Gesetzes soll das Fernbehandlungs-Werbeverbot dann nicht gelten, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist. Auch mit dieser Änderung bleibt nach Auffassung der Wettbewerbszentrale Werbung für die geschilderten Primärversorgungsmodelle unzulässig.

Quelle: PM der Wettbewerbszentrale vom 18. November 2019

Preisangabe bei Flaschenpfand

Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) müssen Händler die Preise in Angeboten und Werbung als sogenannte „Gesamtpreise“ einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteilen angeben. Umstritten ist die Frage, ob der Pfand Preisbestandteil ist. Ansicht des Landgericht Kiels: Ja. Wirbt ein Unternehmen mit Getränken, für die ein Pfand erhoben wird, ist bei der Angabe des Preises das Pfand mit einzurechnen.

Die Beklagte ist eine Lebensmittelfilialistin. Sie warb in einem Werbefaltblatt unter anderem für Getränke in Pfandflaschen und Joghurt in Pfandgläsern. In die dafür im Werbefaltblatt jeweils angegebenen Preise war das Pfand nicht eingerechnet. Es war als separater Betrag ausgewiesen. Die Klägerin mahnte die Beklagte daraufhin wegen Verstoßes gegen die PAngV ab. Das jeweils zu zahlende Pfand gehöre bei Pfandflaschen und Pfandgläsern zum Gesamtpreis. § 1 Abs. 4 PAngV bestimme zwar, dass die Höhe einer rückerstattbaren Sicherheit neben dem Warenpreis anzugeben und dass kein Gesamtbetrag zu bilden sei. Diese Vorschrift dürfe jedoch wegen Verstoßes gegen vorrangiges Europarecht nicht mehr angewendet werden.

Nach Ansicht des LG verstößt die Beklagte gegen die PAngV. Beim Kauf von Getränken und Joghurt in Verpackungen, die mit einem Pfand belastet sind, stellt das Pfand eine Leistung dar, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen ist und ohne die er das betroffene Getränk oder den betroffenen Joghurt nicht erwerben kann. Damit stellt sich auch das Pfand als notwendiger Teil der Gegenleistung für den Erwerb der Waren dar. Dieser Teil der Gegenleistung wird dem Verbraucher - ebenso wie die weiteren Bestandteile - nicht rückerstattet, wenn er die Verpackung anschließend nicht zurückgibt - sei es, dass sie zerstört worden ist oder von ihm für andere Zwecke verwendet wird. Eine Rückerstattung erfolgt lediglich bei Rückgabe der Verpackung. Dabei handelt es sich indessen um einen neuen Vorgang, der grundsätzlich unabhängig vom ursprünglichen Erwerbsvorgang ist und auch nicht mit einem neuen Erwerb eines Getränks oder Joghurts verknüpft sein muss. Der Verbraucher muss den Pfandbetrag bei jedem Einkauf aufs Neue entrichten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände stellt sich der Pfandbetrag als Teil des Gesamtpreises dar, den der Verbraucher beim ursprünglichen Erwerbsvorgang für die Ware aufwenden muss. § 1 Abs. 4 PAngV ist zumindest im Rahmen des UWG insgesamt nicht mehr anzuwenden, weil diese Vorschrift europarechtswidrig ist.

LG Kiel, Urteil vom 26. Juni 2019, 15 HKO 38/18

Praxistipp: Ähnlich sieht dies auch das LG Essen (Urteil vom 29.08.2019 - 43 O 145/18). Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema steht noch aus.

Onlinerecht

Ergebnis der Trusted Shops Abmahnumfrage 2019: Abmahnkosten steigen um 40%

Die Umfrage der im Oktober 2019 von Trusted Shops durchgeführten Umfrage zeigt, dass Abmahnungen für 51% der Online-Händler eine akute Existenzbedrohung darstellen. 47% aller Teilnehmer (insgesamt 1.336 Teilnehmer) gaben an, bereits abgemahnt worden zu sein, 558 davon in den vergangenen zwölf Monaten. Im Schnitt werden pro Abmahnung 1.936 Euro fällig: Dies sind 40% mehr als im Vorjahr.

Die Abmahnungen des IDO Verbandes sind zurückgegangen: Waren es im letzten Erhebungszeitraum noch 55%, sank der Anteil jetzt auf 25%. Am häufigsten mahnen Mitbewerber mit 45% ab.

Häufigste Abmahngründe waren:

- Fehler in der Widerrufsbelehrung (45%)
- Verwendung einer veralteten Widerrufsbelehrung (30%)
- Fehlen oder fehlendes Widerrufsformular (25%)
- Verstöße mit Bezug zum Widerrufsrecht (15%)
- Fehlerhafte Grundpreisangaben (14%)
- Fehler in Bezug auf OS-Plattform (10%)
- Verstöße mit Bezug auf Produktkennzeichnungen (10%)

Quelle. [Trusted Shops](#), Dr. Carsten Fölisch

Praxistipp: Mehr Informationen zum Internetrecht finden Sie auf unserer Homepage unter der [Kennzahl 44](#). „Der rechtssichere Online-Auftritt“ ist Thema einer Veranstaltung in unserem Haus am 1. September 2020; Referentin ist Frau Rechtsanwältin Kathrin Berger, Dr. Palzer | Berger, Saarbrücken.

Steuern

BMF veröffentlicht Umsatzsteuer-Vordrucke 2020

Das BMF hat mit zwei separaten Schreiben vom 17. Dezember 2019 Vordruckmuster für Umsatzsteuer-Meldungen veröffentlicht. Das betrifft einerseits die Muster der [Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für die Voranmeldungszeiträume ab Januar 2020](#) und andererseits die [Vordruckmuster für die Umsatzsteuererklärung 2020](#).

Bezüglich des USt-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens wurde das Vordruckmuster USt 1 E neu bekannt gegeben. Das neue Muster ersetzt das entsprechende Muster des BMF-Schreibens vom 30. September 2019. Die Vordruckmuster USt 1 A und USt 1 H des September-Schreibens bleiben unverändert bestehen. Dabei werden jeweils u. a. Änderungen durch das sog. JStG 2019 sowie das BEG III nachvollzogen.

Hinsichtlich der durch das BEG III von 17.000 Euro auf 22.000 Euro angehobenen Kleinunternehmergrenze (§ 19 UStG) führt das BMF aus:

Wenn der Umsatz (zuzüglich Steuer) im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat, der Unternehmer zu Beginn des Jahres 2020 nicht von einer Überschreitung der Betragsgrenze von 50.000 Euro im Jahr 2020 ausgegangen ist und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG auch nicht verzichtet hat, hat er im Vordruckmuster USt 2 A die Zeilen 33 und 34 (Kennzahl – Kz - 238 und 239) auszufüllen.

Wirtschaftsrecht

Was wurde beim Bürokratieabbau erreicht?

Wir geben Ihnen hier von Zeit zu Zeit eine Übersicht, damit abgeschaffte Pflichten schnell vergessen werden können, aber Erfolge in Erinnerung bleiben.

Ab wann gültig?	Erfolg	Details	Bewertung
<p>unterschiedlich, je nach Vorschrift, hier die wichtigsten Daten:</p> <p>Die höhere Kleinunternehmergrenze tritt zum 1.1.2020 in Kraft, ebenso die lohnsteuerlichen Änderungen.</p> <p>Das Entfallen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer gilt erst ab 2021 und erst einmal befristet bis 2026.</p> <p>Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll erst 2022 umgesetzt sein.</p>	<p>Wichtigste Erfolge: Erhöhung der Kleinunternehmerfreigrenze, Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Gründer, Digitalisierung der Meldescheine und Vereinfachung bei der Aufbewahrung elektronischer steuerlicher Unterlagen, Wegfall von Doppelmeldungen.</p>	<p>Das BEG III entlastet zukünftig die Betriebe durch folgende Maßnahmen (Höhe der Entlastung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (- 549,5 Mio. €/Jahr) • Erleichterungen bei der Vorkhaltung von Datenverarbeitungssystemen beim Aufbewahren von Unterlagen für steuerliche Zwecke (- 532 Mio. €/Jahr) • Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe (- 52 Mio. €/Jahr) • Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17500 auf 22000 Euro Vorjahresumsatz (- 9,5 Mio. €/Jahr) • Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Neugründer (- 4,9 Mio. €/Jahr) • Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung (k. A.) • Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung (k. A.) • Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung (k. A.) • Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige 	<p>Die IHK-Organisation hat sich sehr für das BEG III eingesetzt. Es wurden Maßnahmen umgesetzt, die teilweise seit Jahren intensiv verfolgt wurden wie das Erhöhen der Kleinunternehmerfreigrenze, der Wegfall der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung und der digitalen Meldeschein. Viele Wünsche bleiben aber auch noch offen, vor allem das Verkürzen der Aufbewahrungsfristen.</p>

		<p>tige Arbeitnehmer (- 10.000 €/Jahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben (- 4 Mio. €/Jahr) • Einführung der Textform anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (- 94000 €/Jahr) und für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen (k. A.) • Entlastung bei der Statistik im Produzierenden Gewerbe und bei der Statistik im Baugewerbe: Weniger Betriebe müssen melden. 	
01.01.2020	Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bei elektronischen Unterlagen (GoBD) vereinfacht	<p>Die Vorschriften für die Aufbewahrung und Dokumentation elektronischer Unterlagen (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, GoBD) sind überarbeitet worden. Die Überarbeitung setzt einige unserer Forderungen um, z. B. in Bezug auf Einzelaufzeichnungen, laufende Buchungen oder Rechnungen in mehreren Formaten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Veröffentlichung der GoBD 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildliche Erfassung durch mobile Geräte ist zulässig. • Konvertierte Inhouse-Formate mit derselben oder höheren maschinellen Auswertbarkeit als die Ursprungsdateien dürfen statt diesen aufbewahrt werden. • Alleinige Aufbewahrungspflicht der strukturierten Daten bei sog. „Mehrstücken“. • Bei der Aufbewahrung von Hybrid-Formaten wie ZUG-FERD kommt es auf die tatsächliche Verarbeitung (XML-Datei oder PDF + XML-Datei) an. • Fokus auf Einzelaufzeichnungspflicht und Zeitnähe. • Erleichterung der Aufbewahrungsvorschriften bei Systemmigrationen, Klarstellungen zu Stornobuchungen. 	Die IHK-Organisation hatte sich seit der Veröffentlichung der GoBD 2014 für praxisnähere Regelungen eingesetzt. Einige wichtige Verbesserungen wurden nun umgesetzt. Ausnahmen und Vereinfachungen für kleine Betriebe sind aber weiterhin nur ansatzweise vorhanden.

Abgabe zur Künstlersozialabgabe bleibt 2020 unverändert

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt seit 2018 4,2 Prozent und bleibt für das Jahr 2020 unverändert. Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen diese Abgabe unter Umständen bezahlen. Der Abgabesatz bleibt somit für das dritte Jahr in Folge stabil. Mehr Informationen finden Sie in unserem Infoblatt →R58 „[Künstlersozialkasse](#)“ unter der **Kennzahl 43**, www.saarland.ihk.de.

Veranstaltungen

„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“

Dienstag, 4. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Herr Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maßnahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 3. Februar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Chef, ich bin dann mal weg!“

Dienstag, 3. März 2020, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Gerade zu Beginn des Jahres wird in vielen Unternehmen die Jahresurlaubsplanung durchgeführt. Dabei tauchen immer wieder Fragen rund um den Urlaub auf. Sie reichen von der Bestimmung der Urlaubsterminierung, über die Berechnung der zeitlichen Dauer desurlaubes bis hin zur Berechnung von Urlaubsgeld und Urlaubsentgelt. **Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, wird Ihnen in seinem praxisorientierten Vortrag Ihre Fragen rund um den Urlaub beantworten.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 2. März 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Richtig kündigen!?“

Montag, 16. März 2020, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, wird im Rahmen seines Vortrages vorstellen, wie gerade die Formalien bei einer Kündigung in den Griff zu bekommen sind. Außerdem geht er auf die Besonderheiten ein, wenn der bzw. die zu Kündigende im Ausbildungsverhältnis steht oder sich in der Mutterschutz- oder Elternzeit befindet.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 13. März 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Rund um die BGB-Gesellschaft“

Donnerstag, 26. März 2020, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Eine der am häufigsten benutzten Rechtsformen: die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Als potenziell betroffener Unternehmer sollten man wissen, welche Handlungsinstrumente das Gesetz an die Hand gibt, falls keiner oder nur ein unvollständiger Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde. Und vor allem: was im Gesellschaftsvertrag geregelt werden kann - oder auch soll. **Frau Dr. Carmen Palzer, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken**, gibt Ihnen einen praxisgeprägten Einblick in das Recht der BGB-Gesellschaft.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 25. März 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020